



Gemeinde Wangen-Brüttisellen

# **Gebührenordnung über die Ausgabe von geografischen Daten aus dem GIS**

**(GEO-Daten-Gebührenordnung)**

Ausgabe Juni 2004

KANTON ZÜRICH  
GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

**Gemeindegebühren**

---

Gestützt auf § 63 Gemeindegesetz (GG) in Verbindung mit § 13 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sowie § 1 lit A Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden werden für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen folgende Gebühren festgesetzt:

**Gebührenordnung über die Ausgabe von geografischen Daten  
aus dem Geografischen Informationssystem GIS**

(GEO-Daten-Gebührenordnung)

---

Vom Gemeinderat festgesetzt am 28.06.2004

Der Präsident:

Der Schreiber:

Rolf Berchtold

Peter Dillier

Von der Zivilvorsteherschaft festgesetzt am 05.05.2004

Der Präsident:

Die Schreiberin

Peter Aepli

Marianne Tepe

Im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Kurier ausgeschrieben am 23.07.2004

## GRUNDSÄTZLICHES

### Art. 1

Die Gebührenordnung regelt die Zuständigkeiten und Abläufe für die Ausgabe von geografischen Daten (nachfolgende GEO-Daten genannt) aus dem Geografischen Informationssystem (nachfolgend GIS genannt) der Polit. Gemeinde Wangen-Brüttisellen bzw. der Zivilgemeinde Brüttisellen an Dritte sowie die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Gebühren. *Gegenstand*

### Art. 2

Die Datenausgabe dient Bauherrschaften, Ingenieuren, Architekten und Bauunternehmern sowie Betreibern von im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen zur eigenen Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen. Sie enthält raumbezogene Informationen über im GIS verwaltete GEO-Daten. *Zweck*

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für sämtliche im GIS verwalteten GEO-Daten. Für die Abgabe von Daten aus der Amtlichen Vermessung ist die kant. Gebührenverordnung für Vermessungsdaten anwendbar. *Geltungsbereich*

<sup>2</sup> Soweit übergeordnete Erlasse bestehen, definiert diese Gebührenordnung die für den Betrieb und den Bezug von Gebühren notwendigen Bestimmungen.

## BENÜTZER / BEZUG

### Art. 4

<sup>1</sup> Es wird zwischen gelegentlichen Benutzern und Dauerbenutzern von GEO-Daten unterschieden. *Benutzer*

<sup>2</sup> Gelegentliche Benutzer beziehen GEO-Daten für bestimmte Projekte mit einer zeitlich beschränkten Nutzung.

<sup>3</sup> Als Dauerbenutzer gilt, wer vertraglich für mindestens fünf Jahre das Recht zum GEO-Datenbezug über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 50 Hektaren erwirbt.

<sup>4</sup> Mit Dauerbenutzern kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

### Art. 5

<sup>1</sup> Im GIS verwaltete GEO-Daten sind öffentlich. Aus Gründen des Datenschutzes kann das Bezugsrecht eingeschränkt werden. *Bezugsberechtigung*

<sup>2</sup> Beim Bezug von GEO-Daten ist der Verwendungszweck anzugeben.

<sup>3</sup> Bei Bezügen von über 3 Hektaren entscheidet der Gemeinderat bzw. die Zivilvorsteherschaft über die Bezugsberechtigung.

## VERWENDUNG

### Art. 6

#### *Verwendung*

<sup>1</sup> Von Benützern bezogene GEO-Daten sind für den ausschliesslichen Eigengebrauch bestimmt. Sie dürfen weder verändert noch unverändert an Dritte weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen ist die projektbezogene Weitergabe im Rahmen des Verwendungszwecks.

<sup>2</sup> Die Verwendung zu gewerblichen Zwecken und für Publikationen ist jedenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Straf- und Urheberrechts sowie des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

## PRODUKTE

### Art. 7

#### *Produkte*

Es können folgende GEO-Datenprodukte bezogen werden:

- a) grafische Produkte
- b) numerische Produkte
- c) Datenauswertungen (z.B. statistische Zusammenzüge, Tabellen etc.)

### Art. 8

#### *Inhalt, Qualität*

<sup>1</sup> Grafische und numerische Produkte (Planauszüge) erfolgen aus dem aktuellen Datensatz.

<sup>2</sup> Als grafische Produkte gelten neben Papierkopien alle digitalen Formate wie \*.jpg, \*.tif etc.

<sup>3</sup> Der Stand der Nachführung ist bei den verantwortlichen Stellen ersichtlich; auf laufende Mutationen wird hingewiesen.

<sup>4</sup> Der Stand der amtlichen Vermessung ist auf dem Plan vermerkt.

## GEBÜHREN

### Art. 9

#### *Gebühren*

<sup>1</sup> Für GEO-Datenbezüge sind Gebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Bearbeitungsgebühren

## Art. 10

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr für numerische Produkte setzt sich aus einem Beitrag für die getätigten Investitionen der Gemeinde und für die laufenden Betriebskosten für die GEO-Datenhaltung zusammen und berechnet sich nach §§ 3 ff der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten (AV93). Der Investitionskostenbeitrag und Betriebskostenbeitragsanteile werden von der Ausgabestelle jeweils Ende Jahr der Polit. Gemeinde zurückerstattet. *Benutzungsgebühr*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebührenanteile pro zusätzliche Datenebene fest (siehe Anhang).

<sup>3</sup> Die Benutzungsgebühr für grafische Produkte berechnet sich nach § 11 der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten (AV93). Sie sind von der Ausgabestelle jeweils Ende Jahr der Polit. Gemeinde zurück zu erstatten.

## Art. 11

<sup>1</sup> Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal- und Materialaufwendungen der Ausgabestelle für die GEO-Datenausgabe. Zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand berechnet. *Bearbeitungsgebühr*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Bearbeitungsgebühren fest (siehe Anhang).

## Art. 12

<sup>1</sup> Folgende Stellen sind für die Ausgabe von GEO-Daten berechtigt: *Ausgabestellen*

- a) Gemeindeverwaltung / Bauamt: grafische Produkte
- b) Grundbuchgeometer: numerische und grafische Produkte
- c) Gemeindeingenieur: grafische Produkte
- d) Gemeindewerke Brüttisellen: grafische Produkte

## Art. 13

<sup>1</sup> Die Ausgabestelle erhebt mit der Abgabe der GEO-Daten die Gebühr. *Gebührenerhebung*

<sup>2</sup> Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. *Fälligkeit / Zahlungsziel  
Gebührenbefreiung*

<sup>3</sup> Betreiber von im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen sind beim Bezug von grafischen Produkten für den einmaligen Gebrauch von Gebühren befreit. Es werden nur die Bearbeitungsgebühren verrechnet. Der Verwendungszweck ist nachzuweisen.

## RECHTS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNIS / HAFTUNG

### Art. 14

<sup>1</sup> Der GEO-Datenbezug untersteht dem öffentlichen Recht. *Rechtsverhältnis*

<sup>2</sup> Sämtliche in der amtlichen Vermessung nach AV93 und im GIS verwalteten GEO-Daten sind im öffentlichen Eigentum der jeweiligen Körperschaft (Polit. Gemeinde Wangen-Brüttisellen / Zivilgemeinde Brüttisellen). *Eigentumsverhältnis*

<sup>3</sup> Bezüger von numerischen GEO-Daten nach AV93 haben den Erhalt bzw. die Kenntnisnahme dieser Gebührenordnung schriftlich zu bestätigen.

#### Art. 15

##### *Bedeutung*

<sup>1</sup> Ausgegebene GEO-Daten sind Momentaufnahmen von raumbezogenen Informationen, die von Beauftragten der Polit. Gemeinde Wangen-Brüttisellen bzw. der Zivilgemeinde Brüttisellen nach bestem Wissen periodisch nachgeführt werden.

#### Art. 16

##### *Haftung*

<sup>1</sup> Die Polit. Gemeinde Wangen-Brüttisellen bzw. Zivilgemeinde Brüttisellen haftet gemäss § 6 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14.09.1969.

<sup>2</sup> Jedermann ist verpflichtet, bei Grab- und Bauarbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt vorzugehen, um auch Leitungen, die nicht den ausgegebenen GEO-Daten und Plänen entsprechen, nicht zu beschädigen.

### **STRAF - / SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 17

##### *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Nichtbefolgung dieser Gebührenordnung und die sich darauf abstützenden behördlichen Anordnungen wird durch den Gemeinderat bzw. die Zivilvorsteherschaft im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton Zürich.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Bestimmungen ist die Polit. Gemeinde Wangen-Brüttisellen bzw. die Zivilgemeinde Brüttisellen neben den fälligen ordentlichen Gebühren auch für die entstandenen Umtriebe zu entschädigen.

#### Art. 18

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 28.06.2004 und von der Zivilgemeinde Brüttisellen am 05.05.2004 genehmigt und am 23.07.2004 im kantonalen Amtsblatt und im Kurier gemeinsam öffentlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf 01.09.2004 in Kraft.

#### Anhang

Tarifbestimmungen

# Anhang

## A Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr nach Art. 10 dieser Gebührenordnung setzt sich aus dem Investitionskostenbeitrag und dem Betriebskostenbeitrag zusammen. Auf der Grundlage von § 5 kant. Gebührenverordnung für Vermessungsdaten (= 100%) errechnen sich die Kostenanteile für den Bezug von GEO-Daten wie folgt:

	<i>Anteil</i>
Amtliche Vermessung-Basisplan (exkl. Höhen, exkl. kantonale Mehranforderungen)	90% nach § 8 kant. Gebührenverordnung für Vermessungsdaten
<i>zusätzlich pro Datenebene nach Art. 10 Abs. 2:</i>	
• Entwässerung	20%
• Elektrizitätsversorgung	20%
• Wasserversorgung	20%

## B Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr nach Art. 11 dieser Gebührenordnung deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal- und Materialaufwendungen der Ausgabestelle:

	<i>Kosten</i>
Grundpreis pro Ausschnitt	nach kant. Tarif Plan- und Datenausgabe
Kopie schwarz/weiss	nach kant. Tarif Plan- und Datenausgabe
Farbzuschlag pro A4 Mst. 1: 200	Fr. 2.20
Mst. 1: 500	Fr. 2.50
Mst. 1:1000	Fr. 2.80
Andere Massstäbe	auf Anfrage
Farbflächenfüllung	Zuschlag von 20% auf Kopienpreis
Versand als E-Mail	Fr. 20.-
Versand auf CD	Fr. 20.- plus Porto

## C Teuerungsanpassungen

Die Anpassung der Gebühren an die Teuerung erfolgt gemäss § 4 der kant. Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18.07.2001.